# STADT SCHWEICH BEBAUUNGSPLAN

# GEWERBEGEBIET "AM BAHNHOF"

#### Teilbereich I

- Begründung zum Bebauungsplan - (BP07170	1)
	==
<u>Inhaltsverzeichnis</u> Sei	.te
1. Erfordernis der Planaufstellung	4
2. Standortdiskussion (Grundsatzdiskussion)	5
3. Geltungsbereich, Lage des Plangebietes	6
4. Überörtliche Vorgaben/Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	8
5. Bestand innerhalb des Geltungsbereichs sowie auf angrenzenden Flächen	9
6. Landespflegerischer Planungsbeitrag gem. §17 LPflG RP Teil I - Grundlagen und	
landespflegerische Zielvorstellungen	10
6.1 Vorbemerkungen	10
6.2 Sammlung der Planungsgrundlagen	11
6.2.1 Abiotische Faktoren	11
6.2.1.1 Naturräumliche Gliederung	11 11
6.2.1.2 Relief / Geländemorphologie 6.2.1.3 Geologie	12
6.2.1.4 Boden	12
6.2.1.5 Wasserhaushalt	12
6.2.1.6 Klima	13
6.2.2 Biotische Faktoren	13
6.2.2.1 Heutige potentielle natürliche	
Vegetation (hpnV)	13
6.2.2.2 Reale Vegetation / reale	
Bodennutzung	13

	6.2.2.3 Tierwelt	14
	6.2.3 Schutzkategorien	14
	6.2.4 Landschaftsbild / Erholung	14
	6.2.5 Grundbelastungen	15
	6.2.6 Vorbelastungen	15
	6.3 ökologisches Wirkungsgefüge	16
	6.4 Ökologisches Potential / Wertigkeit der	
	Landschaftsfaktoren	16
	6.5 Historische Entwicklung der Raumnutzungen/	
	Status-quo-Prognose	17
	6.6 Entwickeln der landespflegerischen Zielvor-	
	stellungen	17
7.	Abweichen von den landespflegerischen Zielvor-	
	stellungen	19
8.	Geplante Änderungen bestehender Rechts-	
	verhältnisse	20
9.	Erschließung, Ver- und Entsorgung	21
10.	Festsetzungen	23
11.	Bodenordnung	25
12.	Landespflegerischer Planungsbeitrag	
	gem. §17 LPflG RP Teil II - Grünordnung	26
	12.1 Auswirkung des Eingriffs (Eingriffserheb-	
	lichkeit)	26
	12.2 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatz-	
	maβnahmen	30
	12.3 Relativität der Festlegung von Ausgleichs-	
	und Ersatzmaβnahmen	31
	12.4 Festlegung von Schutz-, Ausgleichs- und	
	Ersatzmaβnahmen	32
	12.4.1 Einschätzung der ökologischen Wertig-	
	keit (Bestand)	33
	12.4.2 Einschätzung der ökologischen Wertig-	
	keit (Planung)	35

	12.5	Bemessung notwendiger Maßnahmen	36
	12.6	Inhaltliche Beschreibung der ausgewiesenen	
		Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege	
		und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	40
	12.7	Gegenüberstellung von Eingriff und	
		Ausgleich (Ersatz)	41
13.	Kosta	enschätzung	45
13.		Ausgleich (Ersatz)	

#### 1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Stadt Schweich (Unterzentrum) ist im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 01.06.1984 neben anderen die Schwerpunktfunktion G (Gewerbe) zugewiesen. Nach einer Stagnation bei der Ausweisung von Gewerbebauland in den letzten Jahren besteht durch werbliche Interessenten von außen sowie durch wünschenswerte Auslagerungen von gewerblichen Betrieben aus Gemengelagen derzeit ein aktueller Ansiedlungsdruck, der nicht befriedigt werden kann, da die Stadt Schweich keine in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Gewerbebauflächen mehr zur Verfügung stellen kann. Der Stadtrat hat deshalb beschlossen, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbebauflächen im Bereich "Am Bahnhof" als Bebauungsplan zu konkretisieren und festzusetzen.

#### 2. Standortdiskussion

Ungeachtet der grundsätzlichen Problematik einer Umwidmung für die landwirtschaftliche Produktion geeigneter Böden für gewerbliche Nutzungen sind i.d.R. bereits vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes Standortalternativen aufzuzeigen und zu diskutieren. Im konkreten Fall wird hierauf aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch in weiten Teilbereichen bestehende Gewerbenutzungen, durch übergeordnete Vorgaben, sowie die vorteilhafte Lage in Zuordnung zur bestehenden Bahnlinie verzichtet.

# 3. Geltungsbereich, Lage des Plangebietes (Teilabschnitt 1)

Das Plangebiet liegt westlich der Stadt Schweich im unmittelbaren Anschluß an I. 39 und die Bahnlinie Trier-Koblenz und umfaßt nachstehende Parzellen (Teilbereich I ca. 12,65 ha): Gemarkung Schweich,

Flur 14, Parz.-Nr. 311/5, 312/5, 315/2, 322/10, 322/28, 346/302, 347/302, 349/302, 360/302, 361/302; teilweise: 304, 305/3, 308, 309/1, 322/23;

Flur 15, Parz.-Nr. 152/1, 154/1, 155, 157, 158, 1.59/2,173/1, 219, 220, 221, 165/2, 222/1, 224/2, 224/3, 239, 240/5, 240/6, 224/1, 241/3, 241/4, 241/5, 241/1,  $242/1_{I}$ 244/1, 245, 246, 247, 248, 253/3, 253/4, 254/1, 254/2, 255/2, 255/4, 256/1, 256/2, 257/3, 259/2, 260/2, 261/2,262/1, 262/3, 262/4, 269/1, 287/241, 288/241, 289/241, 290/242, 293/249, 304/148; teilweise:

149/1, 151/1, 176/1, 178, 179/1, 181, 182/1, 194, 195, 196/1, 198, 199, 199/1, 200, 201, 203/1, 204, 207/1, 208, 209/1, 214/1, 215, 216, 217/1, 265/1, 305/148,

Flur 19, Parz.-Nr. 85 teilweise;

Flur 73, Parz.-Nr. 3/2, 7/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/2, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1; teilweise: 3/3, 7/2, 8/1, 12/1, 15, 16, 22, 23/1, 29, 30, 34, 35/1, 36/1, 38, 41/2, 42/2, 43/2, 44/3, 47/2, 48/2 49/2; 438/1, 439/1, 440/1, 441/1, 442/1, 443/1, 444/1, 445/2, 446/1, 447;

Gemarkung Issel,

Flur 3, Parz.-Nr. 290/1, 291/1, 292/1, 293/1, 294/1, 295/1, 296/1; 293/3 teilweise

# 4. Überörtliche Vorgaben/Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Stadt Schweich ist im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 01.06.1984 als Unterzentrum ausgewiesen, dem die Schwerpunktfunktionen  $\underline{E}$ ,  $\underline{W}$ ,  $\underline{G}$  zugesprochen sind. Der in Rede stehende Bereich ist im Planteil des Regionalen Raumordnungsplans als Industrie- und Gewerbefläche grau hinterlegt dargestellt.

Bei der Planung von Baugebieten sind die topographischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, ist der Flächenverbrauch möglichst gering zu halten, das Umfeld durch die Schaffung von Grünflächen aufzuwerten.

Grundsätzlich sind die Belange des Naturschutzes und der bedeutet insbesonde-Landespflege zu berücksichtigen. Dies re, die Baugebiete durch Gestaltung, Gliederung und Bepflanzung in die Landschaft einzubeziehen; die Gestaltung des Ortsrandes sowie sonstiger Randlagen bedarf dabei der besonderen Sorgfalt. Soweit möglich (hier: Gewerbebauten!) landschaftsbeeinträchtigende Bauten zu vermeiden sowie insbesondere landschaftsübliche Bauformen und -materialien Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu vermeiden. Eine weitere Versiegelung von Flächen durch Überbauung und Straßenbau ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die landespflegerischen und ökologischen Belange bei der Wasserversorgung sind zu beachten; sie beziehen sich vornehmlich auf die Sicherstellung der Grundwasserneubildung sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Wassergüte.

Das festzusetzende Gewerbegebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung aus der Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde/Stadt Schweich sinngemäß entwickelt (§ 8(2) BauGB).

5. Bestand innerhalb des Geltungsbereiches sowie auf angrenzenden Flächen

Zum Beginn des Aufstellungsverfahrens bestanden die auf der amtlichen Katastergrundlage verzeichneten Baukörper, wobei es sich ausnahmslos um ganz oder zu wesentlichen Teilen gewerblich genutzte Gebäude handelt. Die unbebauten Flächen bilden ein Mosaik aus Extensivrebland, Obstwiesen, Brachen, u.a., bzw. sind im Umfeld bestehender gewerblicher Nutzungen bereits teilweise versiegelt oder als Lagerflächen genutzt. Nähere Angaben sind dem entsprechenden Bestandsplan zum landespflegerischen Planungsbeitrag zu entnehmen. Die Straßenerschließung erfolgt derzeit allein über den "Schwarzen Weg" als Anbindung an die K 39. Darüberhinaus besteht ein Freileitungsnetz des RWE.

 Landespflegerischer Planungsbeitrag gem. §17 LPflG RP Teil I

-Grundlagen und landespflegerische Zielvorstellungen

#### 6.1 Vorbemerkungen

Der Bebauungsplan selbst ist kein Eingriff im Sinne des Landespflegegesetzes. Als verbindliche Bauleitplanung schafft er jedoch die Rechtsgrundlage für Eingriffe und muß somit für die bei der Umsetzung der Bebauungsplanung notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen vorbereitenden Charakter besitzen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß §4 LPflG RP Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Gemäß §5 LPflG RP hat, wer in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen (Nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit RP ist bei Kompensationszeiträumen über 30 Jahren grundsätzlich keine Ausgleichbarkeit gegeben). Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Ein Eingriff ist unzulässig, wenn die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können, es sei denn, der Eingriff ist im Abwägungsverfahren gegenüber den landespflegerischen Belangen vorrangig. In diesem Falle sind statt des Ausgleichs Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen an einer anderen Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen).

Vor Zulassung des Eingriffs ist der zuständigen Behörde anhand einer i.d.R. eine Vegetationsperiode umfassenden Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und einer Darstellung der vorgesehenen Veränderungen zur Umweltverträglichkeit darzulegen, daß Beeinträchtigungen soweit als möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch bestimmte Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in den Flächennutzungsplänen dargestellt und in den Bebauungsplänen festgesetzt.

## 6.2 Sammlung der Planungsgrundlagen

#### 6.2.1 Abiotische Faktoren

# 6.2.1.1 Naturräumliche Gliederung

Das geplante Gewerbegebiet liegt am Übergang der naturräumlichen Haupteinheit 250 (Mittleres Moseltal) zur Haupteinheit 251 (Wittlicher Senke), an der Grenze von Trierer Moseltal (250.00) und Föhrener Kuppenland (251.00).

## 6.2.1.2 Relief / Geländemorphologie

Während sich das südliche Drittel des zur gewerblichen Nutzung anstehenden Geländes noch mit nur sanfter Südexposition
darstellt ("Zuckerkehrchen"/"Laiersche Langflur"), steigt
das Gelände weiter nördlich Richtung Bahndamm ("In der
Kripp"/"Unter dem Bahnhof"/"Vor Kreuz auf unter der Bahn")
bereits merklich an, um "Auf Mardell" einen der ersten typischen Hügel des Föhrener Kuppenlandes auszubilden. Die Höhendifferenz zwischen dem Abzweig von der K 39 und dem höch-

sten Punkt nahe der Brücke über die Bahn beträgt knapp 20 m.

Die Höhenlinien zum Geländerelief sind im Kartenteil des Bebauungsplans nachrichtlich eingetragen.

## 6.2.1.3 Geologie

Der geologische Untergrund besteht in der flachen Zone aus sandig-kiesigen Ablagerungen der Unteren Niederterrasse (Quartär), während unterhalb des Bahndamms sowie im Bereich der Kuppe rote, feinkörnige Sandsteine des Oberrotliegenden (Perm) anstehen.

#### 6.2.1.4 Boden

Die schluffigen steindurchsetzten Sandböden stellen sich als basenarme Ranker, z.T. als Braunerden dar.

#### 6.2.1.5 Wasserhaushalt

Aufgrund der Hängigkeit des Geländes, des Einschnitts der Bahnlinie Trier-Koblenz im Bereich der höchsten Erhebung sowie der Durchlässigkeit des Untergrundes treten keine oberflächennahen Grundwasserstände auf. Ein Wasserschutzgebiet liegt nicht in der Nähe.

#### 6.2.1.6 Klima

Trotz des Übergangs zur Wittlicher Senke ist der Randbereich des Mittleren Moseltals mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von knapp 10°C bei rund 700 mm Jahresniederschlag noch deutlich begünstigt, jedoch weniger nebelgefährdet als die moselnahen Lagen.

#### 6.2.2 Biotische Faktoren

## 6.2.2.1 Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)

Unter der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation versteht man das Artengefüge, das sich unter gegenwärtigen Umweltbedingungen einstellen würde, wenn der Mensch nicht mehr eingriffe und die Vegetation genug Zeit hätte, sich bis zu ihrem Klimaxstadium zu entwickeln.

Die hpnV-Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim, weist für den gesamten Bebauungsplanbereich eine mäßig basenarme (reiche) Ausbildung des Hainsimsen-(Traubeneichen-) Buchenwaldes aus.

#### 6.2.2.2 Reale Vegetation / reale Bodennutzung

Die Realvegetation reicht von verbuschten Streuobstbeständen mit offensichtlich reicher Vogelwelt über Brachflächen und Intensiväcker bis zur Schuttflora, die Bodennutzung von Weinbau über junge Aufschüttungen bis zu flächigen Versiegelungen durch Asphalt und Überbauung.

Eine Übersicht zu Vegetationstypen und Bodennutzung gibt die Bestandskarte im Anhang.

#### 6.2.2.3 Tierwelt

Detaillierte Erhebungen über die Tierwelt liegen nicht vor. Insbesondere für die randlichen Hecken und Obstwiesen ist aufgrund der Vegetationsstruktur von einer hohen Anzahl von Kleintierarten auszugehen. Zu erwarten sind spezialisierte, z.T. gefährdete Arten, vor allem Insekten und Vögel.

#### 6.2.3 Schutzkategorien

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereichs von Schutzgebieten / Schutzobjekten gemäß §§18-22 LPflG RP. Bestände mit Pauschalschutz aufgrund §24 LPflG RP liegen nicht vor, ebenso keine Biotopflächen aus der Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim. Wasserschutzgebiete/Wasserschutzzonen sowie Heilquellenschutzgebiete liegen weder im Geltungsbereich noch grenzen sie an. Obstwiesen sind in Rheinland-Pfalz zwar in der Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen erfaßt, jedoch befindet sich der vorgefundene Bestand nicht mehr in der wünschenswert idealen Ausprägung um eine zwangsläufige Schutzwürdigkeit herzuleiten.

#### 6.2.4 Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild im Planbereich ist aufgrund der freien Einsehbarkeit von der Ortslage Schweich geprägt durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen und Gebäude in exponierter Lage. Damm und Einschnitt des Bahnkörpers (Bahnhof Schweich) treten im Vergleich dazu in den Hintergrund, werden erst im unmittelbaren Nahbereich präsent. Hierzu tragen die Streuobstwiesen im Nordosten des Plangebietes wesent-

lich bei. Ebenso tritt die Bebauung entlang der Bahnhofstraße durch ausreichende Grünbestände und ihre Lage in der Senke des Merzbachs optisch zurück.

Der im Nordosten angrenzende Fahrweg wird offensichtlich von der Schweicher Bevölkerung rege für Spaziergänge sowie als fußläufige Verbindung in Richtung Heilbrunnen und Meulenwald genutzt.

## 6.2.5 Grundbelastungen

Als Grundbelastungen werden naturraumbezogene Vorgaben angeführt, die eine Bewirtschaftung/Besiedelung negativ beeinflussen können (z.B. Überschwemmungsbereiche, rutschungsgefährdete Hänge, etc.). Grundbelastungen in diesem Sinne liegen nicht vor.

#### 6.2.6 Vorbelastungen

Vorbelastungen sind Vorgaben, die erst durch den menschlichen Einfluß entstanden sind. Planungsrelevant sind hier insbesondere

- · Damm und Einschnitt des Bahnkörpers mit Nebenanlagen
- weitreichende überbauungen/Versiegelungen auf den bereits heute gewerblich genutzten Flächen
- · Vernichtung von Oberboden durch Überschüttungen mit Unterboden und Schutt
- Einfüllen von Streuobstbeständen mit Oberboden in Höhe von mehreren Metern
- Ablagerung von Baumaterialien und Maschinen in für das Landschaftsbild schädlicher Weise
- · Unsachgemäße Lagerung von Baumaschinen mit Gefährdung des Grundwassers durch öle und Schmierstoffe
- · allgemein: zahlreiche Vorabgenehmigungen

- · Nährstoffeintrag durch Düngemittel auf den Ackerflächen
- Störung der Bodenstruktur auf den Ackerstandorten durch mechanische Bodenbearbeitung

## 6.3 Ökologisches Wirkungsgefüge

Während versiegelte wie ackerbaulich genutzte Flächen ökologisch nur wenig aktiv sind, reicht das Netz kleinerer und mittlerer Streuobstbestände in Verbindung mit den Verbuschungen beidseits der Bahnlinie aus dem Föhrener Kuppenland bis nach Issel. In Verbindung mit den feuchtigkeitsliebenden Strukturen beidseits des Merzbaches und den teilweise offengelassenen Weinbauflächen nördlich der Bahnlinie ergibt sich somit ein reiches Mosaik, das insbesondere als Lebensraum für die Vogelwelt von Interesse ist.

# 6.4 Ökologisches Potential / Wertigkeit der Landschaftsfaktoren

Bodeneigenschaften, Angaben zur heutigen potentiellen natürlichen Vegetation, sowie die Realnutzung als landwirtschaftliche Produktionsflächen (Weinbau, Ackerbau, Obstbau) unterstreichen, daß der natürliche Standort weder als Sonderstandort für höherrangige Belange des Naturschutzes zu gelten hat, noch aus Gründen mangelnder landwirtschaftlicher Nutzbarkeit für eine Besiedlung (Überbauung) prädestiniert ist. Insbesondere das in den Streuobstwiesen und Verbuschungen enthaltene Biotop- und Artenpotential ist hoch.

# 6.5 Historische Entwicklung der Raumnutzungen/ Status-quo-Prognose

Ehemals wein- und obstbauliche Nutzfläche zwischen den Gemeinden Issel, Schweich und Föhren, erfolgte eine erste Beschneidung durch Errichtung der Bahnstrecke mit zugehörigen Nebenanlagen, wie Bahnhof, Verladerampen, etc. Der Bahnhofsbetrieb zog die Errichtung erster Einzelgebäude entlang der Bahnhofszufahrt ("Am Bahnhof") sowie die Errichtung einer Gaststätte ("Bahnhofsstraße") nach sich. Die Eingriffe in Natur und Landschaft blieben jedoch über lange Jahre gering. Erst nach dem 2. Weltkrieg wurden unmittelbar am Bahndamm in exponierter Lage größere Lagerhallen errichtet. Ab den sechziger Jahren erfolgte sukzessive eine Verdichtung der Wohnnutzungen entlang "Bahnhofstraße" und "Am Bahnhof", sowie mit der Errichtung der Anlagen der Firma Jozi-Reisen ein erster Gewerbebetrieb mit großflächigen Versiegelungen. Neben den ungeordneten weiten Lagerflächen einer Baufirma erfolgten im Zuge des laufenden Bauleitplanungsverfahrens über die Erteilung von Einzelgenehmigungen die Ausweitung weiterer gewerblicher Nutzungen mit Eingriffen in z.T. größere Streuobstbestände.

# 6.6 Entwickeln der landespflegerischen Zielvorstellungen

Die landespflegerischen Zielvorstellungen treffen Aussagen darüber, wie Natur und Landschaft nach den Grundsätzen der Vermeidung neuer und der Verminderung vorhandener Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind.

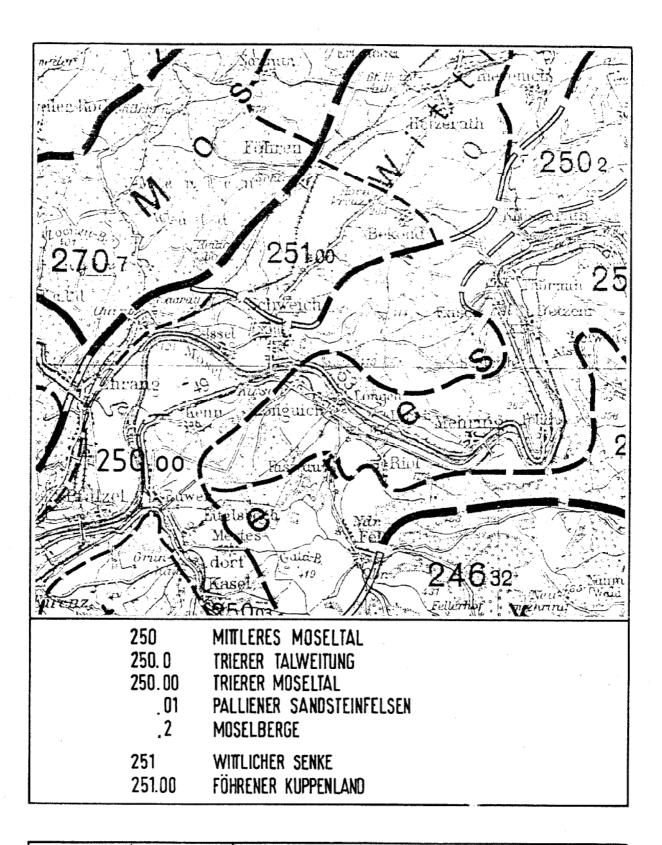
Die bereits vorhandenen gewerblichen Gebäude- und Grundstücksnutzungen sind über vorbereitende Bauleitplanung und erteilte Baugenehmigungen rechtlich abgesichert. Landespflegerische Zielvorstellung hierfür kann somit nur sein:

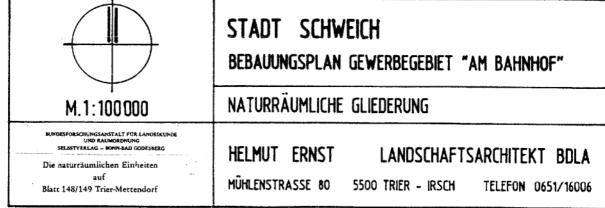
- Beibehaltung vorhandener (genehmigter) gewerblicher Nutzungen
- · Vollzug bestehender Auflagen
- · Verstärkte Durchgrünung mit großkronigen Bäumen
- · Teilentsiegelung von Lager- und Ausstellungsflächen
- · Gestalterische Aufwertung der Gebäude
- · Landschaftliche Einbindung der Lagerflächen

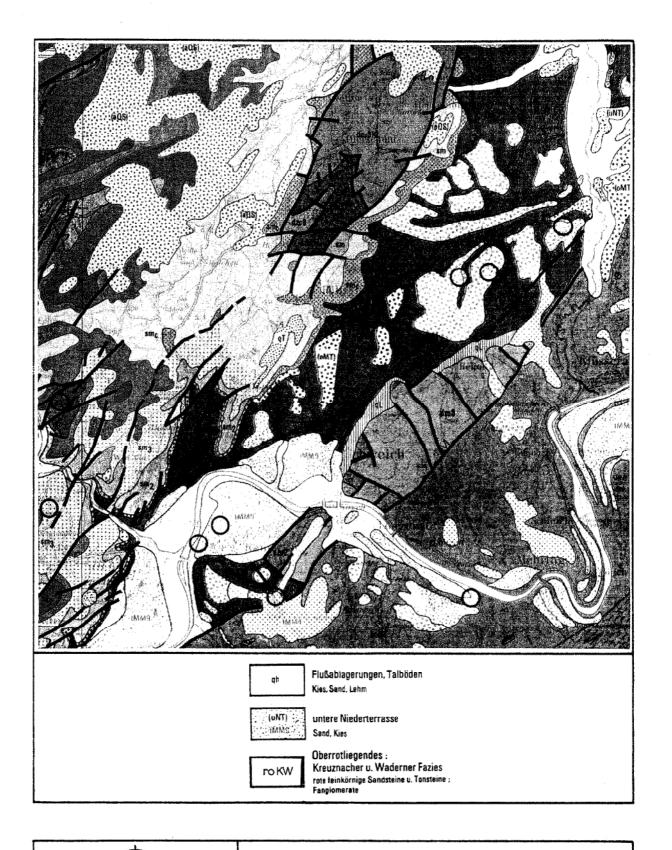
Für die anderen Teilbereiche wäre aufgrund der Eignung für landwirtschaftliche Bodennutzung als Zielvorstellung anzusehen:

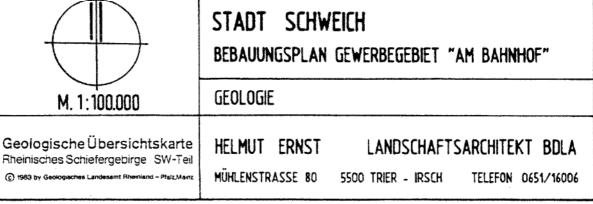
- Erhaltung/Pflege von vorhandenen Streuobstwiesen und Verbuschungen und stärkere Vernetzung mit den Beständen "In der Schweicher Acht"
- · Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung
- · verringerter Dünger- und Pestizideinsatz
- · Freihalten von Ackerrandstreifen

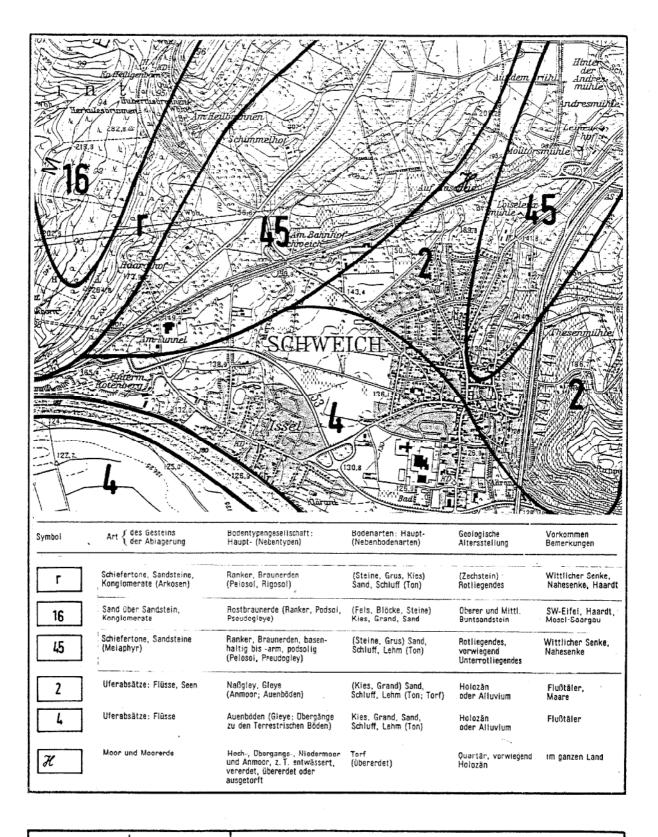
Flächen, auf denen aus Gründen des Naturhaushalts, des Klimas, des Gewässer-, Hochwasser-, Erosions- oder Immissions- schutzes oder wegen ihrer Bedeutung als Regenerations- oder Erholungsraum eine Nutzungsänderung unterbleiben  $\underline{mu\beta}$ , sind im Plangebiet nicht vorhanden.

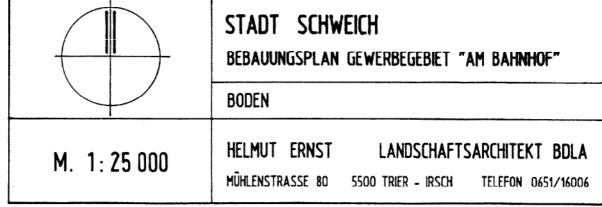


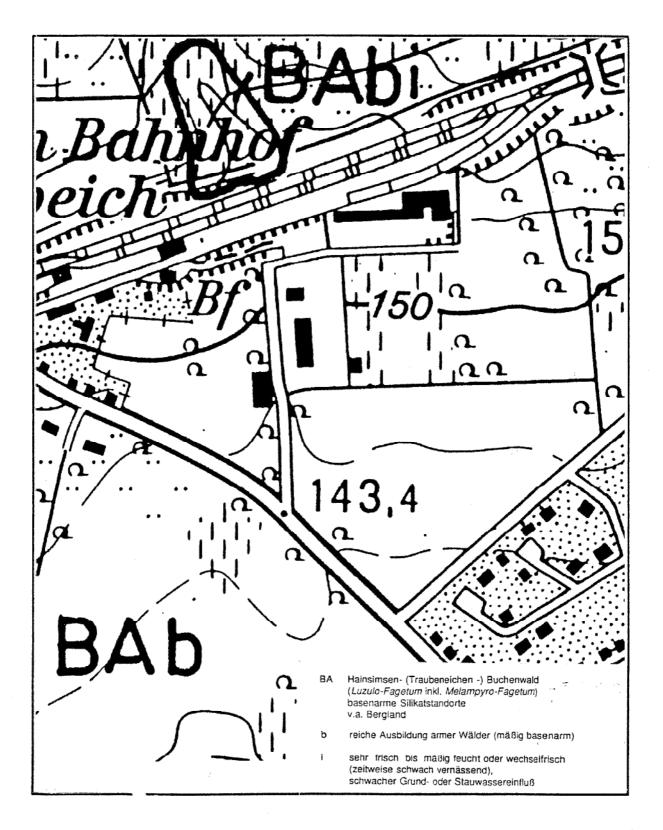


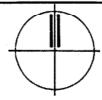












M. 1:10 000

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinfand-Pfal HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE

VEGETATIONSKUNDLICHE STANDORTKARTE Kurzfassung der Kartierungseinheiten

# STADT SCHWEICH

BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET "AM BAHNHOF"

HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

HELMUT ERNST

LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

MÜHLENSTRASSE 80

5500 TRIER - IRSCH

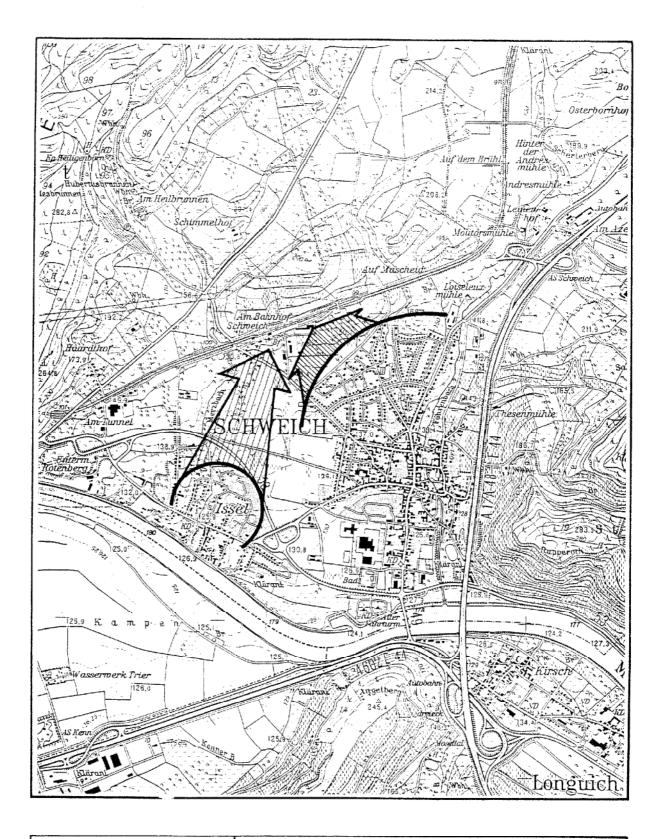
TELEFON 0651/16006

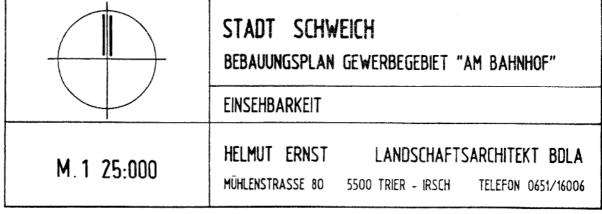
Basengehalt →	basenreich		basenhaltig		basenarm	
Feuchtestufe ↓	sehr hoch	hoch	mäßig hoch	mäßig gering	gering	sehr gering
Sehr dürr				ЕН		
Dürr		EG			EDd EE 4)	
Sehr trocken	EF			ED <i>EE</i> 4)		
Trocken *	BE 1)	EA	HF *)	BAbt ECbt <sup>5)</sup>	BAt ECI <sup>5)</sup>	EE <sup>4</sup>
		HCt (3)	HCt <sup>3)</sup>	HCat 3)		
	BCrm HBm <sup>1/5)</sup> BDm <sup>1)</sup>	BCm BBrm <sup>2)</sup> BDam <sup>1)</sup>	BCam BBm <sup>2)</sup>	BAbm ECbm <sup>5)</sup>	BAm ECm 5)	
Māßig trocken <sup>b)</sup>	25111	HArm 5) HC 3) SGm 7)	HC 3)	HCa <sup>3)</sup>		
Mäßig frisch	BCr HB <sup>1/5)</sup> BD <sup>1)</sup>	BC BBr <sup>2)</sup> BDa <sup>1)</sup>	BCa BB <sup>2)</sup>	BAb ECb <sup>5)</sup>	BA EC <sup>5)</sup>	EB
bis frìsch		HE *) HAr *) HGr *) SH/SG *)	HA <sup>5)</sup> HG <sup>5)</sup>	HAa <sup>5)</sup> HGa <sup>5)</sup>		
	BCri HBi <sup>1/5)</sup> BDi <sup>1)</sup>	BCi <i>BBri</i> <sup>2)</sup> BDai <sup>1)</sup>	BCai BBi <sup>2</sup>	BAbi ECbi <sup>5)</sup>	BAi ECi <sup>5)</sup>	EBi
Sehr fri <b>sch</b> <sup>c)</sup>		HAri <sup>5)</sup> HCi <sup>3)</sup> HGri <sup>6)</sup> SH/SG <sup>7)</sup>	HAi <sup>5)</sup> HCi <sup>3)</sup> HGi <sup>6)</sup>	HAai <sup>5)</sup> <i>HCai <sup>3)</sup></i> HGai <sup>6)</sup>		
	HBu 1/5)			ECbu ⁵)	ECu 5)	EBu
Feucht <sup>d)</sup>		HAru <sup>5)</sup> HGru <sup>6)</sup> SHu <sup>7)</sup>	HAu <sup>5)</sup> HGu <sup>5)</sup>	HAau <sup>5)</sup> HGau <sup>6)</sup>		SFu <sup>9)</sup>
Sehr feucht		SCr <sup>3)</sup> SDr SI <sup>7)</sup>	SC <sup>8)</sup> SD		SCa <sup>8)</sup> SDa	
Naß		SCrn <sup>8)</sup> SDrn SI <sup>7)</sup>	SCn <sup>8)</sup> SDn		SCan <sup>8)</sup> SDan	SF 9)
Sehr naß		SBr <sup>s)</sup> SEr SI <sup>7)</sup>	SB <sup>8)</sup> SE SA <sup>5)</sup>		SBa <sup>8)</sup> SEa	
Gewässer	GC GD GE			GCa GDa GEa	GA	

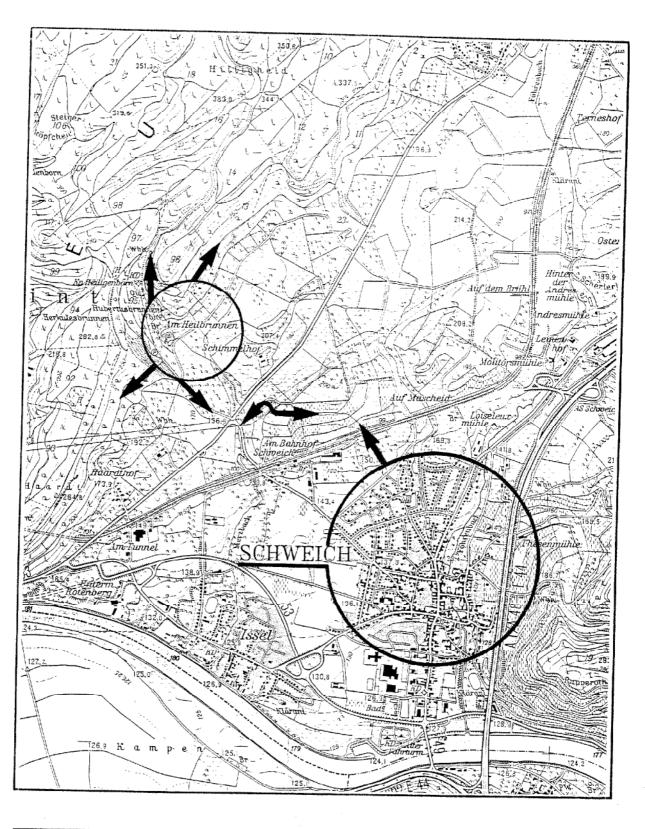
Anmerkungen:

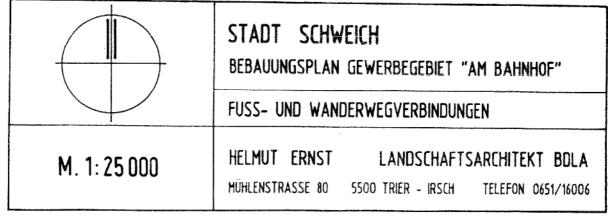
fett = typische Assoziation; kursiv = selten kartierte Einheit

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Kalk; <sup>2)</sup> Kalksand u.a. reichere Sande; <sup>3)</sup> Wechseltrockene Einheiten; <sup>4)</sup> Blockschutt, Einheiten streuen über den angegebenen Bereich hinaus; <sup>3)</sup> Täler; <sup>5)</sup> Berglandtäler; <sup>7)</sup> Flußauen; <sup>5)</sup> Strömendes (Grund-)Wasser; <sup>9)</sup> Torf; Vorherrschend wechseltrocken: <sup>4)</sup> stark -, <sup>5)</sup> schwach austrocknend; Vorherrschend wechselfeucht: <sup>4)</sup> schwach -, <sup>6)</sup> stark vernässend;









# 7. Abweichen von den landespflegerischen Zielvorstellungen

In diesem Abschnitt wird erklärt, aus welchen Gründen von den landespflegerischen Zielvörstellungen abweichenden Planungen der Vorrang eingeräumt werden soll:

Nach Jahren der Stagnation besitzt die gewerbliche Entwicklung der Stadt Schweich als Unterzentrum Vorrang. Für das Gewerbegebiet "Am Bahnhof" kommt der für einen gewerblichen Standort wesentliche Vorteil des Bahnanschlußes im unmittelbaren Umfeld hinzu. Da der Regionale Raumordnungsplan vom 01.06.1984 die Entwicklung der Besonderen Funktion be" explizit ausweist und bereits deutliche Ansätze für eine gewerbliche Entwicklung am Bahnhof vorhanden sind, halandespflegerischen Zielvorstellungen einer Beibehaltung landwirtschaftlicher Nutzungen gegenüber der gewerblichen Entwicklung Nachrang. Aufgrund der starken Einsehbarkeit von der Ortslage Schweich und wegen der Lage eines Schwerpunkbereichs der weiteren Fremdenverkehrsentwikklung sowie der Zuteilung der Schwerpunktfunktion "Erholung" für Schweich, ist auf Maßnahmen der Ortsbildgestaltung und Grüngestaltung besonderer Wert zu legen.

# 8. Geplante Änderungen bestehender Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse für bestehende Betriebsteile bzgl. Anbindung und Ver-/Entsorgung bleiben durch die konzipierte Bebauungsplanung unberührt. Dies gilt ausdrücklich auch für die neu festgesetzte Verpflichtung zur Versickerung von Dachwässern.

Die Festsetzung planfestgestellten DB-Geländes als gewerbliche Baufläche kann bis zur förmlichen Entwidmung der Fläche lediglich subsidiären Charakter besitzen.

## 9. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist derzeit verkehrstechnisch nur über den "Schwarzen Weg" an die K 39 als überörtlicher Verbindung angeschlossen. Diese Einmündung soll in Hinblick auf das wachsende und sich wandelnde Verkehrsaufkommen im Sinne der "Straßenmeisterlösung" umgestaltet werden. Für die neue Straßenerschließung (Hauptachse) ist eine Fahrbahnbreite von 6.50 m mit einseitigem Gehweg von 1,50 m Breite vorgesehen. Diese Breitendimensionierung ist in den Bedürfnissen bereits bestehender Betriebe (Busunternehmen, Bauunternehmen mit überbreiten Maschinen) und dem auf bestimmte zeiten konzentrierten Verkehrsaufkommen begründet. Die übrigen Erschließungsstraßen sollen in der Breite von 6.50/ 5,50 m ohne gesonderte Gehwegausweisung ausgebaut werden. Die angeschlossenen Gewerbegrundstücke werden weitestgehend durch eine 3 m breiten baumbestandenen öffentlichen (privaten) Grünstreifen zum Straßenkörper hin abgetrennt, die Zufahrt erfolgt - soweit kein Einfahrtsbereich festgelegt ist - per Ausnahme nach §31(1) BauGB durch eine auf 6 m Länge beschränkte Unterbrechung des Grünstreifens. Zusätzlich zur Direktanbindung an die L 39 ist eine Verlängerung des "Schwarzen Weges" auf die Straße "Am Bahnhof" vorgesehen. Die hierdurch entstehende zusätzliche Immissionsbelastung der bestehenden Wohnbebauung entlang der Straße "Am Bahnhof" wird durch den Wegfall des Andienungsverkehrs aufgrund der Aufgabe des Güterbahnhofs kompensiert.

Die Versorgung mit Wasser und Energie erfolgt straßenseitig in Verlängerung des bestehenden Leitungsnetzes im Schwarzen Weg. Für die vorhandene überspannleitung ist seitens des Energieversorgungsträgers eine Erdverkabelung vorgesehen. Das bestehende Niederspannungsnetz wird im Zuge des Ausbaus des Gewerbegebietes umorientiert und schrittweise erweitert. Hierfür sind zunächst 2 Trafostationen vorgesehen; eine Erweiterung erfolgt nach Bedarf.

Der Kanal soll über das bestehende Rohrnetz hinaus konsequent zum Trennsystem erweitert werden mit einer Ableitung der Regenwässer sowie der Ausleitungen des Beckens Maruhl

in ein geplantes Retentionsbecken am Merzbach. Eine landespflegerisch wünschenswerte Brauchwassernutzung/Regenwasserversickerung wird für künftige Bauvorhaben vorgesehen. Alternativ ist eine Brauchwassernutzung im Rahmen der gesetztichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zulässig.

#### 10. Festsetzungen

Städtebauliche Planung muß durch klare planungsrechtliche Regelungen Fehlentwicklungen vorzubeugen versuchen. Mit vorgenommenen Festsetzung der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung auf GRZ 0,8/GFZ 2,4 im Gewerbegebiet werden die gemäß §17 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 zulässigen Obergrenzen bewußt ausgeschöpft, um eine Konzentration flächenintensiven Gewerbes auf den Schwerpunktstandort Schweich zu fördern. Diese punktuelle Verdichtung erfolgt Entlastung umliegender Gemeinden mit Zuweisung der Besonderen Funktion "Gewerbe", sowie im Sinne eines Umgangs mit Grund und Boden (Reduzierung des Flächenverbrauchs), wenngleich die weitgehende überbauung/Versiegelung im Inneren der Gewerbeflächen aus Gründen der Einbindbarkeit in die Landschaft, sowie bzgl. der Erhaltung eines Mindesmaßes an offenem Boden aus landespflegerischer Sicht negativ zu bewerten ist.

Die Festsetzung einer eigens definierten "besonderen" Bauweise soll Vorteile und Struktur der "offenen" Bauweise erhalten (Bauwich, Einzelbaukörper, etc.) ohne funktional notwendige Ausdehnungen von Einzelbaukörpern über 50 m Kantenlänge zu unterbinden.

Um den Vorrangcharakter der Gewerbebauflächen in peripherer Lage für das produzierende Gewerbe zu unterstreichen, wird eine Einschränkung der gem. §8 BauNVO an sich zulässigen Nutzungen vorgenommen. Dies betrifft

- · Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- · Vergnügungsstätten

Darüberhinaus ist zur Erhaltung der wohnstandortnahen Grundversorgung, zur langfristigen Sicherung zentralörtlicher Funktionen, zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Schweich oder in anderen Gemeinden die Einschränkung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben erforderlich.

Ausgeschlossen werden:

- Einzelhandelsbetriebe, die Güter und Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebensmittel, an Endverbraucher verkaufen, sowie
- Einzelhandelsbetriebe, die Güter und Waren verkaufen, die üblicherweise nur in integrierten Lagen angeboten werden; diese gilt insbesondere für folgende Brachen:
  - Schuhe und Bekleidung
  - Elektrogeräte, Audio- und Videobereich (braune und weiße Ware)
  - Bürobedarf, Schreibwaren, EDV
  - Sport- und Spielwaren
  - Fotoarktikel
  - Schmuckwaren
  - Bücher, Zeitschriften, Schallplatten
  - Drogerien

Ebenfalls ausgeschlossen werden alle Vorhaben, die aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Anlage zu §3 UVPG bzw. den Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Die Verpflichtung zur Versickerung anfallender Dachflächenwässer soll die Eingriffe in das Grundwasserregime reduzieren und die zusätzliche Einleitung von Oberflächenwässern in den Merzbach gegenüber ursprünglichen Planungen vermindern helfen. Diese Festsetzung gilt ausdrücklich nur für neu zu errichtende Gebäude, da eine nachträgliche Trennung bautechnisch nicht zumutbar ist.

Die mit 6,50 m + 1,50 m relativ breite Ausweisung des "Schwarzen Weges" ist in den bereits angesiedelten Betrieben (Busse, Tieflader etc.) sowie der Notwendigkeit einer gesicherten Anbindung des Fußgängerverkehrs von der Bahnhofstraße an den Bahnhof begründet.

# 11. Bodenordnung

Im gesamten Plangebiet ist eine Baulandumlegung gemäß §45 ff BauGB erforderlich.

12. Landespflegerischer Planungsbeitrag gem. §17 LPflG RP Teil II - Grünordnung

# 12.1 Auswirkungen des Eingriffs (Eingriffserheblichkeit)

Zur Feststellung der Eingriffserheblichkeit werden die Auswirkungen des Eingriffs - geordnet nach Potentialen - erfaßt und anschließend bewertet. Auf der Ebene der Bauleitplanung besteht hierbei das Problem, daß der tatsächliche Eingriff (z.B. Art und spezifische Emissionen des anzusiedelnden Gewerbes) noch gar nicht endgültig qualitativ wie quantitativ abschätzbar ist. Es kann somit nur eine überschlägige Einschätzung erfolgen, genauere und ggf. korrigierende Auflagen müssen im einzelnen Genehmigungsbescheid getroffen werden.

Bei den Eingriffen wird zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden.

a) baubedingt:

Eingriffe der Bauphase, z.B. Beseitigen von Vegetationsbeständen, Lagern von Baumaterial, Lärm und auf Anfahrtswegen etc.

b) anlagenbedingt:

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baukörper, Kleinklimaänderung durch Versiegelung, Barriereeffekte durch Straßen etc.

c) betriebsbedingt:

Erhöhter Verbrauch von Trinkwasser, Lärm und andere Emissionen durch Andienung, produktionsbedingte Emissionen etc. Liste der Auswirkungen (tabellarisch):

#### Arten- und Biotopschutz (a):

baubedingt:

- Störung der Tier und Pflanzenwelt durch Maschineneinsatz
- · Lärm und andere Emissionen
- Beseitigung faunistisch reicher Streuobstbestände/Hecken
- Versiegelung und damit Lebensraumverlust durch überbauung und Befestigung des Gebäudeumfeldes sowie Wegebau

anlagenbedingt:

- · Zerschneidung von Tierlebensräumen
- · Barriereeffekte

betriebsbedingt:

Lärm, Abgase und andere Emissionsbelatstungen auch im betriebsferneren Umfeld mit Störung von Tierlebensräumen (Tierwanderungsräumen) und Beeinträchtigung von Pflanzenstandorten durch Produktion und Andienung

#### Bodenschutz / Bodennutzung (b):

baubedingt:

- · Verlust offenen Bodens
- · Verlust von Oberboden
- Zerstörung und Vermischung natürlicher Bodenhorizonte
- · Bodenverdichtung durch Baubetrieb
- · Gefahr der Kontamination verbleibenden Bodens durch den Baubetrieb

anlagenbedingt:

(· keine Auswirkungen)

betriebsbedingt:

- Verlust offenen Bodens durch überdecken/Verdichten bei Materiallagerung
- Gefahr nachträglicher Kontamination durch Betriebsabläufe

#### Landschaftsbild / Erholung (1):

baubedingt:

- Beseitigung vorhandener Gehölzstrukturen, einbindender Streuobstwiesen
- · Emissionen während der Bauphase
- Optische Beeinträchtigungen während der Bauphase

anlagenbedingt:

- mangelnde Gestaltungsqualität durch reine Funktionalarchitektur
- · ungeordnete (einsehbare) Lagerflächen
- · allgemeine optische Beeinträchtigungen
- · Anbau an Wanderwegeverbindung

betriebsbedingt:

Lärm und andere Emissionen durch Betriebsabläufe und Andienung

### Siedlung / Wohnen (s):

baubedingt:

- · Lärm und andere Emissionen
- optische Beeinträchtigungen des weiteren Wohnumfeldes

anlagenbedingt:

- mangelnde Gestaltungsqualität durch reine Funktionalarchitektur
- ungeordnete (einsehbare) Lagerflächen,
   z.T. unmittelbar angrenzend an private
   Gartennutzungen
- · allgemeine optische Beeinträchtigung
- ( · siedlungsnahes Arbeitsplatzangebot)

betriebsbedingt:

 verstärktes Verkehrsaufkommen auch im weiteren Umfeld durch Andienung/Publikumsverkehr

#### Wasserhaushalt / Klima (w):

baubedingt:

- Kontamination des Grundwassers durch Baubetrieb
- Versiegelung (Verringerung der Grundwasserneubildung)

anlagenbedingt:

- · Änderung der bodennahen Windströme
- · Aufheizung über versiegelten Flächen

betriebsbedingt:

- Änderung des Kleinklimas durch weitere Aufwärmung aufgrund von Betriebsabläufen
- Verstärkung der Inversionsproblematik im Talraum durch Erhöhung des Schadstoffausstoßes

## Grundsatzbewertung:

Für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können nur vorhersehbare (allgemein anzunehmende) anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sowie baubedingte Dauerauswirkungen (irreversibel) von Bedeutung sein. Dies sind insbesondere:

- Zerstörung vorhandener Biotopstrukturen (insbesondere Streuobstbestände/Hecken)
- Bodenversiegelungen (Zulässigkeit gemäß GRZ)
- Emissionsbelastungen für das unmittelbare wie das weitere Umfeld (Lärm, Verkehr, Abgase,...)
- bleibende optische Beeinträchtigungen durch mangelnde Gestaltungsqualität und unzureichende pflanzliche einbindung bzw. Beseitigung der bestehenden Einbindung durch Gehölze.
- Benachbarung privater Gartennutzungen (Bestand) mit gewerblichen Lagerflächen
- Arbeitsplatzangebot/-sicherung
- klimatische Auswirkungen (Aufheizung versiegelter Flächen)
- · Barriereeffekte

### 12.2 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die geplante Nutzungsänderung durch Umwidmung und Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker- und Rebland), sowie von Streuobstbeständen und Hecken in gewerbliche Bauflächen weicht wesentlich von den landespflegerischen Zielvorstellungen ab und zieht belastende Langzeitauswirkungen nach sich, so daß sie einen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild darstellt.

Gemäß gesetzlichem Auftrag sind dabei vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen, so daß keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Nachfolgend werden die <u>grundsätzlichen Möglichkeiten</u> zur Verminderung/Kompensation des geplanten Eingriffs kurz aufgelistet und näher erläutert.

- Minimierung der Versiegelung durch Festschreibung freizuhaltender Flächen und Reduzierung des Versiegelungsgrades mittels Belagsbindungen (Schotterrasen, Rasenpflaster, wassergebundene/Splittdecken):
  - Der Anteil offenen Bodens wird möglichst umfassend gehalten, die gerade für eine ausreichende Grundwasserneubildung wichtige Versickerung unbelasteter Oberflächenwässer weniger eingeschränkt
- Festschreibung von Brauchwassernutzung/Regenwasserversikkerung:
  - Die Grundwasserneubildungsrate wird erhalten, bzw. der Grundwasserbedarf durch geringere Entnahmemengen (Trinkwasser) an anderer Stelle insgesamt reduziert.
- Festsetzungen und Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:
  - Neuaufbau einer neuen Biotopstruktur im besiedelten Gebiet, zugleich Wiederherstellung/Neugestaltung des Landschaftsbildes gemäß gesetzlichem Auftrag, Reduzierung der Aufheizungen versiegelter Flächen und somit kleinklimatische Stabilisierung, Luftfilterung und Sauerstoffproduk-

- tion am Ort der Emission und erhöhten Sauerstoffbedarfs.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:
  - Entwicklung einer funktionierenden gestuften Biotopstruktur mit Vernetzungsfunktionen, hier insbesondere Erhaltung/Verlagerung der Funktionen der Streuobstbestände
- · Gestaltungsfestsetzungen für Gebäude, Einfriedungen etc: Wiederherstellung/Neugestaltung des Landschaftsbildes unter dem Aspekt unmittelbarer Erlebbarkeit (näheres Wohn-umfeld), aber auch im Bezug auf die Fernwirkung für Erholungssuchende

# 12.3 Relativität der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wesentliche Problematik bei der Festsetzung von Art und Umfang notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Reife von ökosystemen. Von temporären Biotopen - wie z.B. Steinbrüchen - und gut regenerierbaren Lebensstättentypen mit natürlicher hoher Dynamik (v.a. Pionierbiotope) einmal abgesehen, benötigen Biozönosen oft Jahrzehnte, bisweilen sogar Jahrhunderte um neu auszureifen. So ist durch optisch wie vegetationskundlich gelungene Biotopgestaltung zwar die Wiederherstellung eines Grundstocks typischer Flora und Fauna möglich, dennoch ist noch auf relativ lange Sicht faunistisch eine Verschiebung von den spezialisierten biotopeigenen Arten zu den "Allerweltsarten" zu verzeichnen.

Bereits Einjährigengesellschaften brauchen auch bei gutem Samenvorrat im Boden bis zu 4 Jahren zur Regeneration, Hecken zeigen noch nach 10-15 Jahren kaum Einwanderungen spezialisierter Insektenarten. Erschwerend kommt hinzu, daß nicht selten während der Regenerationszeit die Schadeinflüsse aus der Umgebung zunehmen und potentielle Zuwanderungsquellen durch neue Eingriffsmaßnahmen vernichtet werden. Aus diesem Grunde ist der Vermeidung von Eingriffen gegentüber einer Kompensation unbedingter Vorrang einzuräumen.

## 12.4 Festlegung von Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaβnahmen

Zur näheren Fixierung notwendiger Maßnahmen ("Bilanzierung") sind die bei der Umsetzung des Bebauungsplans entstehenden Konflikte darzustellen, und gleichzeitig Aussagen zur Qualität und Quantität möglicher Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

Grundsätzlich ist der Versuch zu unternehmen, Beeinträchtigungen potentialbezogen funktional auszugleichen; Biotoptypen der Liste der gefährdeten Biotoptypen in Rheinland-Pfalz sind - soweit nicht ohnehin kein Eingriff statthaft ist - in jedem Falle mindestens flächengleich durch Herstellung des gleichen Biotoptyps an anderer Stelle auszugleichen, wobei je nach Dauer der Entwicklungszeit zusätzlich ein Flächenaufschlag bis zu 150% vorzunehmen ist. Die Initiierung einer Ersatzmaßnahme im Sinne der Herstellung eines anderen Biotoptyps, ist nicht möglich. In anderen Fällen kann bei fehlender Ausgleichbarkeit im Umfeld des Eingriffs ersatzweise eine Maßnahme der Biotopentwicklung orientiert an den landespflegerischen Zielvorstellungen für den Gesamtraum vorgenommen werden, wobei Fläche/Anzahl der Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wertigkeitsvergleichs der Biotoptypen alt/neu zum Ausgangspotential in Relation zusetzen ist. Für das nicht ausgleichbare/ersetzbare Potential "Boden" wird hilfsweise je nach Wertigkeitserhöhung durch vorgenommene Ersatzmaßnahmen ein Flächenanteil von 1/2 bis 1/1 (bei Böden auf landwirtschaftlichen Vorrangstandorten bis 2:1) der neu versiegelten Fläche in Ansatz gebracht. Für das ebenfalls nur schwer ausgleichbare Poten-"Wasser" wird bei fehlender Brauchwassernutzung/Regenwasserversickerung hilfsweise nochmals ein etwa hälftiger Zuschlag auf die für das Potential "Boden" ermittelte Ersatzfläche erhoben. Da eine Trennkanalisation geplant ist künftige Dachflächenwässer versickert/nachgenutzt werden, jedoch bereits Altanlagen ohne Trennsystem in erheblichem Umfang bestehen, wird im konkreten Falle ein Aufschlag von 25 % erhoben.

## 12.4.1 Einschätzung der ökologischen Wertigkeit (Bestand)

Die aufgrund bestehender Baugenehmigungen heute bereits (teil-) versiegelten und überbauten Bereiche gehen - ungeachtet ihres weitgehend "legalen" Status - nur unvollständig in die ökologische Betrachtung ein. Wegen des hohen Versiegelungsgrades, großflächiger Materiallagerungen, permanenter Umlagerungen sowie allgemein starken Nutzerdrucks bei gleichzeitig fehlenden Ausgleichsstrukturen sind im Bereich der heutigen Gewerbenutzungen relevante Vegetationsbestände und Habitate für die Tierwelt bereits in so erheblichem Maße reduziert, daß nur sehr streßtolerante und hochgradig anpassungsfähige Übiquisten in diesen Flächen überhaupt noch einen (Teil-) Lebensraum finden.

Ackerflächen und weite Teile vorhandener Ackerbrachen bieten zwar ein gewisses Nahrungspotential u.a. für einige Vogelarten, aufgrund der in früheren jahren intensiveren Nutzung sowie der tiefgreifenden mechanischen Bodenbearbeitung sind jedoch kaum noch Wildkrautbestände und nur wenige Feldvögel, Feldkäfer oder andere Feldtierarten anzutreffen. Die ökologische Wertigkeit ist relativ gering.

Die extensiv bewirtschafteten Rebflächen besitzen durch denbedeckung im Gegensatz zu Intensivrebanlagen noch ein gewisses Spektrum an Wildkräutern. Ebenfalls sind Grünlandund ältere Ackerbrachen in Teilbereichen bereits soweit entwickelt, daß sie mit ihrer - teilweise hochstaudenartigen-Krautschicht als wesentlicher Teillebensraum für Fliegen, Käfer, Hautflügler, Schmetterlinge u.v.m. gelten müssen. Diese Flächen sind von mäßiger ökologischer Wertigkeit. Wohl wertvollste Struktur ist die Fläche mit dichten, mehrreihigen, z.T. dornenreichen Hecken im Norden, die aufgrund ihrer Schutzfunktion gegen Nesträuber von Vögeln u.a. bevorzugter Nistplatz angenommen werden. Sie sind zugleich auch wichtiges Nahrungsbiotop für samen- und fruchtverzehrende Singvögel mit Lebensschwerpunkt im Offenland und finden die Ergänzung in benachbarten Einzelbaumstrukturen, die als Ansitz- und Singwarte dienen. Generell bieten diese Hekkenstrukturen Rückzugsmöglichkeiten für Offenlandarten in Zeiten widriger Witterung (kühl-feuchtes Frühjahr, heiße Sommer).

Aufgrund ausreichender Breite (Windschutz für z.B. im Innern, wichtiger Teillebensraum für Käfer) und einer gut ausgeprägten Schleppe mit blütenreichem Krautsaum sind die Hecken zudem wichtiger Lebensraum für zahlreiche Insekten. Sie dienen als Aktionszentrum für viele Kleinsäuger Igel, Spitzmaus, Mauswiesel etc. und werden von etlichen Frei- und Bodenbrütern angenommen (Grasmücke, Meisen, Elstern, Finken, Rabenkrähen...) Weiden und Haseln als Begleitarten sorgen für ein zeitiges Nektarangebot. Benachbart stehen noch relativ geschlossene Streuobstbestände, deren Zoozönose - wohl auch aufgrund der zwei deutlich abgrenzbaren Straten von Baum- und Krautschicht - sehr arten- und individuenreich ist und daher von besonderer Bedeutung für den Naturschutz, wenngleich nur wenige Arten streng an diesen Lebensraum gebunden sind. Die verschiede-"Stockwerke" des Obstbaums und ihre jeweilige Ausprägung bilden eine Vielzahl von unterschiedlichsten Habitaten für eine Tierwelt differenziertester Lebensraumansprüche, sodaß heutzutage generell viele gefährdete Arten geradezu als Charakterarten von Streuobstwiesen gelten.

Der Kronenbereich beherbergt ähnliche Arten wie lichte Hekkenstukturen, daneben kommt durch Alt- und Totholzanteile eine hohe Attraktivität für Baumhöhlenbrüter (Kauz, Spechtarten, Stare...) sowie altholzgebundene Käfer und Hautflügler. Gerade im Winter ist die Funktion als Nahrungshabitat für wandernde Tierarten, insbesondere auch Zugvögel, nicht zu unterschätzen.

Die vorgefundenen Heckenstrukturen und Streuobstbestände sind von hoher bis sehr hoher ökologischer Wertigkeit und müssen ungeachtet der unterschiedlichen Wertigkeit der Einzelbäume als Biotopkomplex im Ganzen betrachtet werden.

## 12.4.2 Einschätzung der ökologischen Wertigkeit (Planung)

Eine konsequente innere Durchgrünung primär gewerblich genutzter Bauflächen mit potentiell hohem Versiegelungsgrad und umfangreichen Störeinflüssen auf die Fauna dient zuerst städtebaulich-gestalterischen Funktionen, der Minimierung kleinklimatischer Verschlechterungen, einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität sowie beim Gewerbegebiet "Am Bahnhof" in Schweich - expositionsbedingt - einer Einbindung in die von der Ortslage gut einsehbare Landschaftskulisse sowie der Reduzierung von Störeinflüssen auf die Erholungsnutzung durch Abschirmung.

Gerade auch eine Ansiedlung spezialisierter Arten aus Biozönosen natürlicher Biotoptypen kann und darf nicht erwartet Allenfalls kann das Dach aus großkronigen Bäumen in einigen Jahren als Habitaterweiterung für Teile der Vogelwelt aus angrenzenden Obstwiesen und Hecken aufgefaßt werden, und in den Hecken ruhigerer Bereiche werden sich erste Frei- und Bodenbrüter ansiedeln. Die - gesamtökologisch gesehen - geringen Funktionsverluste durch Umwandlung von Akkerflächen und jungen Brachen können durch Begleit- und Rahmengrün dennoch nur unzureichend aufgefangen werden. Die ökologische Wertigkeit einer - wenngleich standortsgerechten - Rahmeneingrünung ist bestenfalls mäßig. Die Eingriffe in Hecken- und Streuobststrukturen von hoher bis sehr hoher Wertigkeit sind diesseits der Bahnlinie überhaupt nicht zu kompensieren, wenn den Zielsetzungen der raumordnerischen Funktionszuweisung G auf der Gesamtfläche Folge geleistet, d.h. eine Konzentration gewerblicher Entwicklungen strebt wird. Ein zumindest teilweiser Verzicht auf die Eingriffe oder ein Ausgleich vor Ort wird die gewerbliche Nutzbarkeit einschränken. Hilfsweise wird für die im 1. Teilabschnitt wesentlich reduzierten, aber dennoch erfolgenden Eingriffe das System von Streuobstbeständen des Föhrener Kuppenlandes als Gesamtes betrachtet und "Auf Marscheid" in Ergänzung zu bestehenden Streuobstbeständen und Windschutzhecken (z.T. Biotope der Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim) auf heutigem Akkerland ein neuer Streuobstbestand initiiert (siehe übersicht M. 1:5.000), der im Zuge ergänzender Ersatzflächenausweisung noch erweitert werden sollte.

### 12.5 Bemessung notwendiger Maßnahmen (Teilabschnitt 1)

Generell sind Eingriffe funktional auszugleichen. Diese Forderung stößt bei Bebauungsplänen mit hoher Versiegelungsrate an ihre Grenzen, da sich gewisse Defizite nicht funktional ausgleichen lassen, und statt dessen hilfsweise Ersatzmaßnahmen initiiert werden müssen. Nachfolgende Berechnungen dienen nicht der exakten mathematischen Herleitung notwendiger Maßnahmen, sondern eher einer Überprüfung der Dimensionierung getroffener Festlegungen.

a) Bemessung unter Berücksichtigung prägender Biotoptypen:
Ungeachtet der Notwendigkeit Ersatzmaßnahmen vorzusehen,
sind die hochwertigen Flächen (hier. Streuobstwiesen und
entwickelte Grünlandbrachen) durch Neuschaffung desselben Biotoptyps funktional auszugleichen und zwar im Flächenverhältnis 1:1,5 um Defizite der anfänglich noch unvollständigen Entwicklung aufzufangen.

vorher Streuobst: 9.950 qm

entw. Grünlandbrache: 1.300 qm

vgl. Plan 'Biotopwert und Biotopstruktur', Bestand

nachher Streuobst: 9.950 qm x 1,5

= 14.925 gm

entw. Grünlandbrache: 1.300 qm x 1,5

= 1.950 qm

16.875 qm

hiervon sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans intern

bereits kompensiert

./. 4.050 gm

Defizit

12.825 qm

vgl. Plan 'Biotopwert und Biotopstruktur, Planung' Es müssen noch auf knapp 13.000 qm biotopentwickelnde Maßnahmen zu Streuobstwiesen bzw. Grünlandbrachen ergriffen werden.

#### b) Bemessung nach Biotopwert

Da kein funktional flächengleicher Ausgleich zu erzielen ist, wird zur Bemessung der Ersatzmaßnahmen eine grobe Skala der Biotopwerte eingeführt; der ursprüngliche Biotopwert (Summenwert) ist wiederherzustellen.

(+) = Faktor 4

(o) = Faktor 2

(-) = Faktor 1

vorher 11.250 qm x 4 = 45.000

 $8.700 \text{ qm } \times 2 = 17.400$ 

25.350 qm x 1 = 25.350

87.750 (Wertpunkte)

vgl. Plan 'Biotopwert', Bestand

nachher 4.050 qm x 4 = 16.200

17.675 qm x 2 = 35.350

51.500 (Wertpunkte)

vgl. Plan 'Biotopwert und Biotopstruktur, Planung ' Es verbleibt ein Defizit von

87.750 - 51.500 =

36.250 Wertpunkte

Unter Anrechnung der für

a) vorgeschlagenen Aufwertung von

mindestens 13.000 qm Intensivacker

zu Streuobst (13.000 qm x 4 = 52.000) - 52.000 Wertpunkte

verbleibt ein Plus (!) von

15.750 Wertpunkten

### c) Bemessung nach höchstzulässiger Versiegelung

Für den nicht funktional ausgleichbaren Bodenverlust werden ersatzweise im Verhältnis 1:0,5 bitopentwickelnde Maßnahmen (bei Teilversiegelungen 1.0,25) angesetzt.

Zusätzlich erfolgt ein 25 %iger Aufschlag wegen nur teilweiser Brauchwassernutzung/Regenwasserversickerung und Trennkanalisierung.

vorher Vollversiegelung 22.500 gm
Teilversiegelung 18.000 gm
unversiegelt 67.000 gm

#### vgl. Plan 'Flächencharakter/Versiegelung', Bestand

nachher Vollversiegelung 76.150 qm
Teilversiegelung 8.175 qm
unversiegelt 23.175 qm

vgl. Plan 'Flächencharakter/Versiegelung', Planung

Die Veränderung ist wie folgt:

Vollversiegelung: 76.150 - 22.500 = + 53.650 qm Teilversiegelung: 8.175 - 18.000 = - 9.825 qm unversiegelt: 23.175 - 67.000 = - 43.825 qm Es verbleibt gemäß Ansatz ein Defizit von

Demnach wären auf knapp 7.500 qm externer Flächen biotopentwickelnde Maßnahmen zu ergreifen.

#### d) Festlegung

Der Flächenhöchstwert im Vergleich a) - c) wird bei der Bemessung nach Biotoptypen erreicht. Es werden deshalb notwendige externe Kompensationsmaßnahmen zwischen 'Klapperseit' und 'Marscheid' durch Umwandlung von knapp 13.000 qm intensiv genutztem Ackerland in Streubstwiesen mit Grünlandbrache und Wildstrauchecken vorgenommen. Zusätzlich werden die auf dem Grundstück bereits vorhandenen alten Obstgehölze sowie Hochstauden in die Ersatzfläche mit einbezogen, gesamt somit rd. 17.000 qm.

Die Maßnahme grenzt im Süden und Osten an das kartierte Biotop 4003 (Feldholzstreifen; Schongebiet) an und dient dessen funktionaler Ergänzung. 12.6 Inhaltliche Beschreibung der ausgewiesenen Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

El Der 15 m breite Immissionsschutzstreifen zwischen den Gewerbeflächen und angrenzenden (faktischen) Wohnbaunutzungen ist wie folgt zu entwickeln:

Gewerbeabgewandt - auf der konzipierten Kanaltrasse - ist auf einem ca. 5 m breiten Streifen die natürliche Sukzession abzuwarten, die Fläche 1x im Jahr im Herbst zu mähen, das Mähgut abzuräumen und in den ge werbeseitigen Gehölzsaum als Mulchgut zu verbringen. Entlang der Gewerbeflächen sind vorhandene Obstgehölze zu erhalten, ergänzend entlang der gesamten Grenzlänge ein 6-reihiger Gehölzstreifen gemäß Auswahl B) der Textfestsetzungen anzulegen.

Die Fläche ist mit einer Ansaatmischung gemäß Textfestsetzung 11 zu begrünen, 1x im Jahr im Herbst zu mähen, das Mähgut abzuräumen. Vorhandene Obstbäume sind zu erhalten. Die natürliche Sukzession bleibt abzuwarten.

Die externe Fläche ist entlang dem nordöstlichen Wirtschaftsweg auf ca. 50 % ihrer Länge mit einer mindestens 6-reihigen Abpflanzung gemäß Auswahl B) zu versehen. Vorhandene Obstgehölze mit Unterwuchs sind zu pflegen, die restliche heutige Ackerfläche im Raster 10 x 10 m mit Obstbaumhochstämmen (heimische Sorten) zu bepflanzen, mit einer Ansaatmischung gemäß Textfestsetzung 11 zu begrünen und 2x im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.

## 12.7 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Ersatz)

Zur besseren übersicht werden nachfolgend - geordnet nach Potentialen - Konflikte und mögliche Kompensationsmaßnahmen tabellarisch gegenübergestellt.

K = Konfliktpotential

Das angesprochene Naturpotential ist als Kleinbuchstabe angegeben

a = Arten- und Biotopschutz

b = bodenschutz/Bodennutzung

1 = Landschaftsbild/Erholung

s = Siedlung/Wohnen

w = Wasserhaushalt/Klima

Die in Klammern angegebenen Indizes geben darüber hinaus an, ob es sich bei den Konflikten um Auswirkungen auf das Plangebiet (p) handelt oder ob auch angrenzende (außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans liegende) Nachbargrundstükke (n) handelt.

V = Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme

A = Ausgleichsmaßnahme

E = Ersatzmaßnahme

Ergänzend ist wiederum das jeweils angesprochene Naturpotential als Kleinbuchstabe angegeben.

a = Arten- und Biotopschutz

b = Bodenschutz/Bodennutzung

1 = Landschaftsbild/Erholung

s = Siedlung/Wohnen

w = Wasserhaushalt/Klima

Sämtliche Angaben der tabellarischen Gegenüberstellung beziehen sich auf den 1. Teilabschnitt.

	T	sglich	er Ent-	ord- der Ent-	t- cht	4-23	ur	Zielset- n nicht	et-	in ihren laß sich nüber lersge-
HE MASSNAHME	Begründung der Məfnahme	Stärkere Verminderung bei Zielsetzung G gemäß Raumordnungsplan nicht möglich	Stärkerer funktionaler Ausgleich flächennah aufgrund städtebaulcher Ent wicklungsziele für Schweich diesseits der Bahnlinie nicht möglich.	Hilfsweise Maßnahme mit langfristig gleichem Biotoptyp in anderer Zuord- nung zu dem verbleibenden System der Streuobstbestände; Aufschlag für Ent- wicklungszeit	Stärkere Verminderung bei Zielset- zung G gemäß Raumordnungsplan nicht möglich	Wesentliche Trittsteinfunktionen können auch durch andere heimische Gehölze wahrgenommen werden	Ausdehnung der Vernetzungsstruktur in Richtung Föhren	Vermeidung/Verminderung bei Zielsetzung G gemäß Raumordnungsplan nicht möglich	Entwicklung von Brachen als Vernet- zungselement	Gewerbeflächen werden i.d.R. Randzonen wenig genutzt, so d höherwertige, wenngleich gege Acker- und Weinbaubrachen and artete Brachen entwickeln
LANDESPFLEGERISCI	Beschreibung der Maßnahme	Vermeidung des Eingriffs in randliche Obstwiesen und Hecken	Aufbau streuobstartiger Bestände am Rande der Gewerbeflächen (El, E2)	Aufbau neuer Streuobstwiesen und Hecken auf Ackerstandorten in Randlage zum bestehenden Streuobstkomplex des Föhrener Kuppenlandes	Vermeidung des Eingriffs in randliche Obstwiesen und Hecken	Teilausgleich durch Aufbau eines neuen Gehölznetzes mit Tritt- steinfunktion durch Hecken und Großgrünelemente im Baugebiet	Teilersatz durch funktional gleiches Element in anderer Lage und Bimmelsrichtung	-	Entwicklung von neuen Brachen zwischen den Gewerbegrund- stücken am Rande von El und E2	Anrechnung von Brachflächen in den Randzonen künftiger Gewerbe- flächen (nicht quantifizierbar)
	Fläche/ Anzahl		4.050 gm	13.000 gm		23.000 gm	13.000 gm			
	N.	Va]	Aal	Ea1	Va2	Aa2	Ea2	Va3	Aa3	Ea3
TSITUATION	Art des Konflikts Art der Auswirkung		Lebensraum typischer Fauna, insbeson- dere altholzgebundener Arten		Beseitigung von Streuobstbeständen als Vernetzungselement (Trittsteinfunktion)			qm Beseitigung von Extensivrebland und entwickelten Brachen als Ganz- und Teil habitat		
NFLIK	Fläche/ Anzahl	Ep.			9.950 gm					
KO	, r	Kal (p)			Ka2 (p)			Ka3 (p)		

K O	NFLIK	TSITUATION			LANDESPFLEGERISCH	E MASSNAHME
Ň.	Fläche/ Anzahl	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Nr.	Fläche/ Anzahl	Beschreibung der Maßnahme	Begründung der Maßnahme
Ка4 (р)	30.750 gm	Beseitigung von Grünlandflächen, Ackerland und Brachen mit relativer Arten-	Va4			Vermeidung bei Zielsetzung G gemäß Raumordnungsplan nicht möglich
•		armut	Aa4			Auch hier wird sich - nicht steuer- bar - ein Teilausgleich auf den Gewer- begrundstücken einstellen
			Ea4	23.175 gm	Ausweisung umfangreicher öffent- licher und privater Grünflächen	
Kb1 (P)	53.650 gm		Vb1		Reduzierung der Totalversiege- lungen	Verminderung des Bingriffs
		flächen	Ab1	36.000 gm	biotopentwickelnde Maßnahmen	kein funktionaler Ausgleich oder Ersatz durch Entsiegelungen möglich; hilfsweise Sicherstellung von Begrü- nungsmaβnahmen mit mindestens hälfti- gem (bei Teilversiegelung geviertel- tem) Umfang der zusätzlichen Versiege- lungen
K11 (p+n		Beseitigung von Streuobstwiesen/Obst- baumreihen/Hecken als Landschaftsele-	V11		Erhaltung randlicher Obstwiesen- und Hecken im 1.Teilabschnitt	Stärkere Verminderung bei Zielsetzung G gemäß Raumordnungsplan nicht möglich
1		ment (allgemein)	A11			Funktionaler Ausgleich flächennah aufgrund städtebaulicher Entwicklungsziele für Schweich diesseits der Bahnlinie nicht möglich
,			E11		Aufbau neuer Streuobstwiesen/ Obstbaumreihen/Hecken auf Acker- standorten in Randlage zum be- stehenden Streuobstkomplex des Föhrener Kuppenlandes	Neuschaffung der Landschaftselemente an anderer Stelle
K12 (p+n)		Beseitigung von Großgrünelementen als Einbindung bestehender wie Künftiger Gewerbeflächen	V12		Erhaltung randlicher Obstwiesen und Hecken im 1. Teilabschnitt	Stärkere Verminderung bei Zielsetzung G gemäß Raumordnungsplan nicht möglich
			A12 E12		Aufbau eines neuen Grünsystems mit großkronigem Strukturgrün und gliedernden Heckensystemen entlang der Grundstücksgrenzen zur landschaftlicher Einbindung	Neugestaltung des Landschaftsbildes durch innere und äußere Begrünung

м	NFLIK	TSITUATION			LANDESPFLEGERISC	HE MASSNAHME	
Nr.	Fläche/ Anzahl	Art des Konflikts Art der Auswirkung	Nr.	Fläche/ Anzahl	Beschreibung der Maßnahme	Begründung der Maßnahme	
Kwl (P+n	53.650 gm	Versiegelung weiterer Flächen durch Überbauung sowie Anlage von Verkehrs- flächen	Vwl		Reduzierung der Totalversiege- lungen; Dachwassernutzung	Reduzierung des Eingriffs mit Folgen für die Grundwasserneubildungsrate	
			Aw1		Kanalisation im Trennsystem	<pre>zumindest funktionaler Teilausgleich durch Retention, jedoch nur teilweise Versickerung/Mehrfachnutzung</pre>	
			Ew1	36.000 gm	biotopentwickelnde Maßnahmen	Teilersatz durch Verpflichtung zur Nachnutzung/Versickerung von Dach- flächenwässern. Durch Vorbelastungen dennoch mindestens 25%iger Aufschlag auf Begrünungsmaßnahmen gem. Abl/Ebl	
Ks1 (p+n		Erhöhte Immissionsbelastung und opti- sche Beeinträchtigung für angrenzende Wohnhäuser	Vs1		Einhaltung der Abstände gem. städtebaulichen Orientierungs- werten	Vermeidung/Verminderung aufgrund Zielvorgaben nur durch Emissionsbeschränkungen im Genehmigungsverfahren möglich	
			As1 Es1		optische Abschirmung der Ge- werbeflächen durch Grüneinbin- dung	geringfügiger Ausgleich der Beeintäch- trächtigungen durch optische Grünein- bindung	

#### 13. Kostenschätzung

A) überschlägige Kostenschätzung Grünordnung (1. Teilabschnitt)

Hochstämme

Solitärbäume als Hochstämme liefern, einschließlich Bodenaustausch und vegetationstechnischer Bodenverbesserung, Bodenbearbeitung, Pflanzarbeit und Verankerung

ca. 85 St. à 500,-- DM

42.500,-- DM

Obstbäume

Obstbäume als Hochstämme ·liefern, einschließlich Pflanzarbeit und Verankerung ca. 50 St. à 50,-- DM

7.500,-- DM

Strauchpflanzungen

Wildstrauchpflanzung, einschließlich Bodenverbesserung, Pflanzarbeit und Fertigstellungspflege ca. 3.000 qm à 10,-- DM

30.000,-- DM

Ansaaten

Ansaat von Landschaftsrasen, einschließlich Fertigstellungsschnitten ca. 80.000 qm à 2,-- DM

16.000,-- DM

Ne	1:	Lo	SU	umme
+	1	0	%	Nebenkosten

96.000,-- DM 9.600,-- DM

+ 14 % MWSt und zur Aufrundung

105.600,-- DM 14.900,-- DM

Bruttogesamtsumme

120.500,-- DM -----

Aufgestellt: Trier, den 26.03.1992 Helmut Ernst Landschaftsarchitekt BDLA Mühlenstr. 80, 5500 Trier Tel. 0651/16006

Fax. 0651/18949

B) Überschlägige Kostenschätzung Tiefbau (siehe nächste Seite)

## Kostenschätzung

Gewerbegebiet "Am Bahnhof"

#### 1. Teilabschnitt

	1. Tellabschn	100	
1.)	Straße " A " (oberhalb Flach )		
	Straßenvorstufenausbau		
	DET CHEST VOLDE CALCULATION OF THE PARTY OF		
	ca. 1.200 cm Fläche bis einschl. Binder-		
	tragschicht	x 90	108.000 DM
	Endausbau		
	ca. 1.100 qm Asphaltfeinschicht +	_	
	-binder	x 30.~	33.000 DM
	Randeinfassung (Hochbord) + Rinnen-		
		v 60 -	16.200 DM
	flußplatten ca. 270 lfdm.	x 60	16.200 DM
	Nebenkosten		12.800 DM
			170.000 DM
2.)	Straße " Schwarzer Weg "		
	Straßenvorstufenausbau		
		v 60 -	297.000 DM
	ca. 3.300 qm Fläche	x 30	257.000 Dri
	Endausbau		
	ca. 3.000 gm	x 30	90.000 DM
	Randeinfassung ect.		
	ca. 760 lfdm.	x 60	45.600 DM
	ca. 350 lfdm. (Tiefbordsteine)	x 30	10.500 DM
			2010001
	Vorhandene Asphaltdecke auffrä-		
	sen und Bindemittel aufsprühen		
	ca. 500 qm	x 28	14.000 DM
	•	20.	3.2.000
	Vorhandene Befestigungen aufneh-		
	nehmen + entsorgen ca. 500 qm	x 30	15.000 DM
	Mahankastan		37.900 DM
	Nebenkosten		37.900 DM
	<u>Nebenkosten</u>		37.900 DM 510.000 DM
	<u>Nebenkosten</u>		
	<u>Nebenkosten</u>		510.000 DH
	•		510.000 DH
3.)	Straße "B" (zu Madell III)		510.000 DH
3.)	Straße "B" (zu Madell III)		510.000 DH
3.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau	× 90	510.000 DM
3.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm	ж 90	510.000 DH
3.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau		510.000 DH
3.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau	х 90 х 30	510.000 DH
3.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm		510.000 DH
3.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung	x 30	510.000 DM 306.000 DM 93.000 DM
3.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm		510.000 DM 306.000 DM 93.000 DM 60.000 DM
3.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung ca. 1.000 lfdm.	x 30	510.000 DM 306.000 DM 93.000 DM 60.000 DM
3.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung	x 30	510.000 DM 306.000 DM 93.000 DM 60.000 DM 36.000 DM
3.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung ca. 1.000 lfdm.	x 30	510.000 DM 306.000 DM 93.000 DM 60.000 DM 36.000 DM 495.000 DM
3.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung ca. 1.000 lfdm.	x 30	510.000 DM 306.000 DM 93.000 DM 60.000 DM 36.000 DM
	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten	x 30	510.000 DM 306.000 DM 93.000 DM 60.000 DM 36.000 DM 495.000 DM
Zuge	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten	x 30	510.000 DM 306.000 DM 93.000 DM 60.000 DM 36.000 DM
<b>Zus</b> :	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten	x 30	510.000 DH  306.000 DM  93.000 DM  60.000 DM  36.000 DM  495.000 DM
Zus: 1.) 2.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten  emmenstellung: Straße " A " Straße " Schwarzer Weg "	x 30	510.000 DM  306.000 DM  93.000 DM  60.000 DM  36.000 DM  495.000 DM
Zus: 1.) 2.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten  emmenstellung: Straße " A " Straße " Schwarzer Weg "	x 30	510.000 DH  306.000 DM  93.000 DM  60.000 DM  36.000 DM  495.000 DM
Zus: 1.) 2.) 3.)	Straße "B" (zu Madell III)  Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm  Endausbau ca. 3.100 qm  Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten  emmenstellung: Straße " A " Straße " Schwarzer Weg " Straße " B " ( zu Madell III )	x 30	510.000 DM  306.000 DM  93.000 DM  60.000 DM  36.000 DM  495.000 DM
Zus: 1.) 2.) 3.)	Straße "B" (zu Madell III)  Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm  Endausbau ca. 3.100 qm  Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten  straße " A " Straße " A " Straße " B " ( zu Madell III ) Abwasserentsorgung lt. Angabe Büro	x 30	510.000 DM  306.000 DM  93.000 DM  60.000 DM  495.000 DM  170.000 DM  510.000 DM
Zus: 1.) 2.) 3.)	Straße "B" (zu Madell III)  Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm  Endausbau ca. 3.100 qm  Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten  emmenstellung: Straße " A " Straße " Schwarzer Weg " Straße " B " ( zu Madell III )	x 30	510.000 DM  306.000 DM  93.000 DM  60.000 DM  36.000 DM  495.000 DM  510.000 DM  495.000 DM
Zus: 1.) 2.) 3.)	Straße "B" (zu Madell III)  Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm  Endausbau ca. 3.100 qm  Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten  straße " A " Straße " A " Straße " B " ( zu Madell III ) Abwasserentsorgung lt. Angabe Büro	x 30	510.000 DM  306.000 DM  93.000 DM  60.000 DM  495.000 DM  170.000 DM  510.000 DM
Zus: 1.) 2.) 3.) 4.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten  emmenstellung: Straße " A " Straße " Schwarzer Weg " Straße " B " ( zu Madell III ) Abwasserentsorgung lt. Angabe Büro Bambach 750 'TDM davon 50 % Anteil Stadt	x 30	510.000 DM  306.000 DM  93.000 DM  60.000 DM  36.000 DM  495.000 DM  510.000 DM  495.000 DM  375.000 DM
Zus: 1.) 2.) 3.) 4.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten  emmenstellung: Straße " A " Straße " B " ( zu Madell III ) Abwasserentsorgung lt. Angabe Büro Bambach 750 'TDM davon 50 % Anteil Stadt	x 30	510.000 DM  306.000 DM  93.000 DM  60.000 DM  36.000 DM  495.000 DM  510.000 DM  495.000 DM  375.000 DM  1.550.000 DM
Zus: 1.) 2.) 3.) 4.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten  emmenstellung: Straße " A " Straße " Schwarzer Weg " Straße " B " ( zu Madell III ) Abwasserentsorgung lt. Angabe Büro Bambach 750 'TDM davon 50 % Anteil Stadt	x 30	510.000 DM  306.000 DM  93.000 DM  60.000 DM  36.000 DM  495.000 DM  510.000 DM  495.000 DM  375.000 DM  1.550.000 DM  1.650.000 DM
Zus: 1.) 2.) 3.) 4.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten  straße " A " Straße " B " ( zu Madell III ) Abwasserentsorgung lt. Angabe Büro Bambach 750 'TDM davon 50 % Anteil Stadt Straßenbeleuchtung Netto	x 30	510.000 DM  306.000 DM  93.000 DM  60.000 DM  36.000 DM  495.000 DM  510.000 DM  495.000 DM  375.000 DM  1.550.000 DM
Zus: 1.) 2.) 3.) 4.)	Straße "B" (zu Madell III) Straßenvorstufenausbau ca. 3.400 qm Endausbau ca. 3.100 qm Randeinfassung ca. 1.000 lfdm. Nebenkosten  emmenstellung: Straße " A " Straße " B " ( zu Madell III ) Abwasserentsorgung lt. Angabe Büro Bambach 750 'TDM davon 50 % Anteil Stadt	x 30	510.000 DM  306.000 DM  93.000 DM  60.000 DM  36.000 DM  495.000 DM  510.000 DM  495.000 DM  375.000 DM  1.550.000 DM  1.650.000 DM

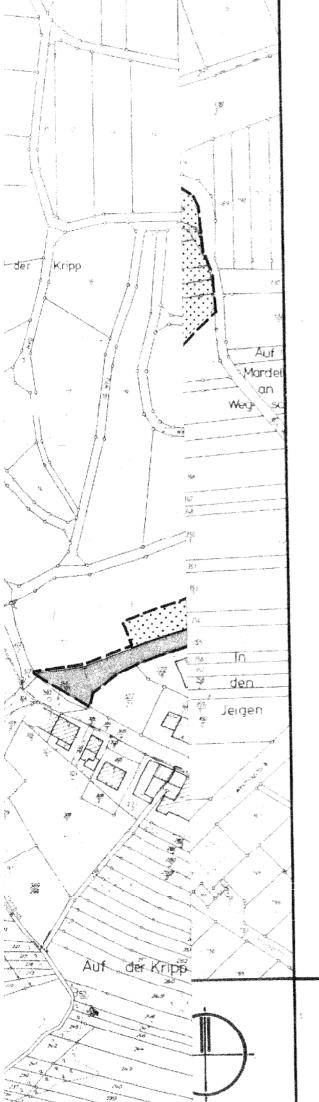
(Ohne Grunderwerb, ohne Ausbau alte Straße zum Bahnhof etc., ohne Wasserversorgung (Büro Bläsius ).

A u f g e s t e l l t : Schweich, den 24.03.1992



#### 14. Trennung des Geltungsbereichs in Teilabschnitte

Die Stadt Schweich strebt eine Widmung der im Planteil dargestellten Gesamtfläche als Gewerbebauland an. Aufgrund erheblicher Bedenken seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde bei der Offenlegung auf der einen Seite und des unverändert hohen Ansiedlungsbedarfs andererseits, wurde der Bebauungsplan in Teilabschnitte aufgeteilt. Die strittigen
randlichen Heckensysteme und Streuobstwiesen sowie ein Teil
der Erschließungsstraße wurden zur weiteren Untersuchung auch alternativer Nutzungen oder nur partieller Eingriffe verfahrensrechtlich abgetrennt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden neu bilanziert. Das "Guthaben" aus der Bilanzierung bzgl. Biotopwert und höchstzulässiger Versiegelung ist für den 2. Teilabschnitt anzurechnen. Die Höhe des
"Guthabens" liegt im wesentlichen in den umfangreichen Vorhelastungen des 1. Teilabschnitts begründet.



CHARAK	TERISIERUNG			1.TEIL	ABSCHNITI_
	ÜBERBAUUNG	<b>ca</b> .	8.000 qm	ca.	8.000 qm
	TOTALVERSIEGELUNG	ca.	14.500 qm	ca.	14.500 <b>qm</b>
	TEILVERSIEGELUNG	ca.	18.000 qm	ca.	18.000 qm
	LANDWIRTSCHAFTL.		/ GÄRTEN 81.000 q m	UNVE	RSIEGELT) 67.000 qm
		ca.	121 500 qm	ca.	107.500 qm

STADT SCHWEICH
BEBAUUNGSPLAN 'AM BAHNHOF'
LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG

-FLÄCHENCHARAKTER / VERSIEGELUNG (BESTAND)

U EDMCT 3/02 BI / HO

1-2000



